

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**A 92-03/517.2012
27.09.2012**

Original : EN

AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF

NOTIFIZIERUNG

**der vom 5. Fachausschuss für technische Fragen in Übereinstimmung mit
Anhang G (ATMF) des Übereinkommens angenommenen Texte**

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Es ist mir eine Freude Ihnen mitzuteilen, dass der Fachausschuss für technische Fragen bei seiner 5. Tagung am 23. und 24. Mai 2012 die englische und die deutsche Fassung des folgenden Textes angenommen hat. Die französische Fassung des Textes wurde im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 23 § 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses ebenfalls angenommen:

NVR: OTIF-Registriersystem – Fahrzeuge
 Dok. A 94-20/2.2012 **Nationale Fahrzeugregister (NVR) - Änderungen**

Diese Texte sind auf der OTIF-Webseite unter „Technik“ > „Notifizierungen“ eingestellt.

In Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 Satz 2 des Übereinkommens **treten** diese Bestimmungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Notifizierung **in Kraft**, d.h. am **1. März 2013**, es sei denn das Inkrafttreten wird durch die dafür nötige Anzahl von eingelegten Widersprüchen (siehe unten) verhindert.

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung von Anhang G COTIF 1999 gemäß Artikel 42 des Übereinkommens abgegeben haben, sind für die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht betroffen.

Betreffend die angenommenen Texte können die Mitgliedstaaten, die zum Auslaufen der untenstehenden Frist den COTIF-Anhang anwenden, demzufolge eine Bestimmung angenommen wurde, gemäß Artikel 35 §§ 4 und 6 COTIF bezüglich der Annahme einer Bestimmung binnen vier Monaten ab dem Tag der Notifizierung, d.h. in diesem Fall bis spätestens zum **27. Januar 2013** einen **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch kann den gesamten Text oder Teile davon betreffen.

Gemäß Artikel 38 § 3 des Übereinkommens kann die EU das Widerspruchsrecht eines ihrer Mitgliedstaaten übernehmen. In diesem Fall nimmt der jeweilige EU-Mitgliedstaat sein individuelles Widerspruchsrecht nicht wahr.

Die Folgen eines Widerspruches ergeben sich aus Artikel 35 § 4. In den meisten Fällen wird dadurch die uneingeschränkte Einsetzbarkeit von Eisenbahnfahrzeugen des Widerspruch einlegenden Staates im internationalen Verkehr sowie der Transitverkehr durch diesen Staat gefährdet. Sollte mehr als ein Viertel aller Mitgliedstaaten zu einer der notifizierten Bestimmungen Widerspruch einlegen, so tritt diese Bestimmung nicht in Kraft.

Gemäß Artikel 35 § 6 des Übereinkommens werden Mitgliedstaaten, die

- a) kein Stimmrecht haben (Artikel 14 § 5, Artikel 26 § 7 oder Artikel 40 § 4) oder
- b) nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind (Artikel 16 § 1 Satz 2) oder
- c) eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben,

nicht mitgezählt, wenn es darum geht, die Anzahl der Widersprüche zu bestimmen.

Das endgültige Datum des Inkrafttretens einer Bestimmung oder eines Widerspruches wird den Mitgliedstaaten in einem Rundschreiben mitgeteilt und kurz nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Widersprüchen auf der OTIF-Webseite veröffentlicht.

An dieser Stelle möchte ich die Mitgliedstaaten auch auf Artikel 26 der Wiener Konvention hinweisen, laut dem die betroffenen Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet jegliche zur Einhaltung dieser Bestimmungen nötigen Gesetze, Bestimmungen und administrative Vorschriften bis spätestens zum Inkrafttretensdatum erlassen haben müssen.

* * * * *

Diese Organisationen und Verbände haben eine Kopie dieses Rundschreibens erhalten:

- Europäische Eisenbahnagentur (ERA)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- Internationale Privatgüterwagen-Union (UIP)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)
- Internationale Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Gustav Kafka)
Stellvertretender Generalsekretär